

Sitzung vom 31. März 1993

**998. Anfrage (Einführung einer Schulleiterfunktion in der Volksschule)**

Kantonsrat Peter Aisslinger, Zürich, hat am 14. Dezember 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Die bei der Leitung von Schuleinheiten der Volksschule (Schulkreise, Gemeinden, mehrere Schulhäuser, Schulzentren usw.) anfallenden administrativen, organisatorischen, pädagogischen sowie öffentlichkeitsorientierten Aufgaben sind heute auf viele Einzelpersonen verteilt.

Diese Aufteilung bietet zwar den Vorteil und die Möglichkeit, Aufgaben und Verantwortung breit zu streuen; sie birgt aber auch die Nachteile von langsamen Betriebsabläufen sowie der Verzettlung von Kräften in sich und leistet überdies dem "Einzelkämpfertum" der Lehrkräfte Vorschub. Die heutige Volksschule mit ihren ständig wachsenden pädagogischen und administrativen Aufgaben kann sich diesen Zustand kaum mehr leisten.

Mögliche künftige Teilbereiche der Schulorganisation der Volksschule (Oberstufenreform, Leistungsqualifikation, Quartierschulen in grösseren Städten, z.B.) werden aller Voraussicht nach gewisse Leitungsaufgaben in der Volksschule bedingen.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Volksschule der Zukunft mehr Leitung und Führung im Sinne der einleitenden Bemerkungen brauchen wird?  
Wenn ja, in welcher Art gedenkt der Regierungsrat diese zu realisieren?
2. Welche jetzigen schulinternen Aufgaben könnten in der Person eines Schulleiters/einer Schulleiterin zusammengefasst werden?  
Welche künftigen Aufgaben, u.a. auch im Rahmen der Leistungsbeurteilung, könnten ihr allenfalls übertragen werden?
3. Sieht der Regierungsrat bei der Einführung einer Schulleiterfunktion die Möglichkeit einer gewissen Entlastung der Gemeindeschulpflegen, die im Milizsystem arbeiten?
4. In welchen Grössenordnungen (Anzahl Klassen u.a.) und für welche Art von Schulorganisation erachtet der Regierungsrat die Funktion eines Schulleiters/einer Schulleiterin als sinnvoll bzw. notwendig?
5. Wie könnten künftige Anstellungsbedingungen aussehen?  
Ist Kostenneutralität verglichen mit der heutigen Situation möglich? Mit welchen Mehrkosten wäre allenfalls zu rechnen?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens und des Erziehungsrates

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Aisslinger, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Verschiedene schulische Projekte und Entwicklungen sowie gesellschaftliche Veränderungen haben dazu geführt, dass Teamarbeit innerhalb der Lehrerschaft eines Schulhauses oder einer Gemeinde an Bedeutung zugenommen hat. Die Zusammenarbeit im Kollegium erfordert koordinierende Leitungsaufgaben. Ebenso besteht seitens vieler Schulpflegen das Bedürfnis, im Lehrkörper eine Person als Anlaufstelle zu haben, die ihre Kolleginnen und Kollegen vertreten kann.

Die Frage, ob und mit welchen Kompetenzen eine Schulleitung institutionalisiert werden sollte, wird die Volksschule künftig zweifellos beschäftigen. Dabei stellen sich verschiedene Probleme:

- Welche Aufgaben, die heute von Lehrerinnen und Lehrern oder Schulbehörden übernommen werden, könnten einem Schulleiter oder einer Schulleiterin übertragen werden?
- Soll in der Volksschule im Schulhaus oder in der Schulgemeinde eine gewisse Hierarchisierung der Lehrerschaft geschaffen werden?
- Welche Voraussetzungen muss ein künftiger Schulleiter oder eine Schulleiterin erfüllen?
- Wie würde die Funktion der Schulleitung in verschiedenen Verhältnissen besoldet oder entlastet? Sind diese Funktionen in sehr kleinen Verhältnissen überhaupt sinnvoll?

Da noch zahlreiche Probleme bezüglich Lehrerschaft anstehen (lohnwirksames Qualifikationssystem, Wahlen der Lehrkräfte, Berufsauftrag, Aufsicht durch Bezirksschulpflege usw.), wurden bis jetzt keine Schritte im Zusammenhang mit der Schaffung der Schulleitung unternommen. Es ist deshalb im jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, konkrete Fragen zu beantworten. Auch seitens der Lehrerschaft bestehen noch keine klaren Vorstellungen oder Forderungen bezüglich der Schaffung von Schulleitern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 31. März 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**